

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
10	16.01.2018	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	29
11	24.01.2018	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Kröner-Stärke GmbH	30
12	22.11.2017	Bekanntmachung einer Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Altenrheine“	31
13	15.01.2018	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2018	32

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

---

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB  
USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 10. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Sebastian Schaller, zuletzt wohnhaft in 25718 Friedrichkoog, Große Balje 13 d, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.11.2017 (Az.: 125553368) ergangen.
- II. Gegen Frau Gül Karamukoglu, zuletzt wohnhaft in 49084 Osnabrück, Tannenburgerstr. 62, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.09.2017 (Az.: 125535703) ergangen.
- III. Gegen Herrn Linas Sulcas, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Saerbecker Damm 14, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.01.2018 (Az.: 125566528) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3007 oder D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.01.2018

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 3/2018/10

## **11. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Kröner-Stärke GmbH**

Die Firma Kröner-Stärke GmbH, Lengericher Straße 158 in 49479 Ibbenbüren hat mit Eingang vom 23.11.2017 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Stärkemehl gestellt.

Zur Standortsicherung und um künftig effektiver und wirtschaftlicher produzieren zu können, wird eine neue Loseverladung errichtet. Die bestehende Loseverladung wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens stillgelegt.

Die Anlage ist in Anhang 1 „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ des UVPG unter der Nr. 7.23.3 gelistet.

Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Dieses wird wie folgt begründet:

Die neu zu errichtende Silo-LKW-Beladung wird auf dem Betriebsgelände östlich der Bahntrasse der Lappwaldbahn GmbH, unmittelbar an die südwestliche Gebäudeecke des Mischturms errichtet. Die bestehende Loseverladung wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens stillgelegt.

Die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen sowie Lärmimmissionen werden durch den Einsatz von moderner Filtertechnik und bzw. Schalldämpfer gesenkt. Die Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm werden sicher eingehalten.

Darüber hinaus sind sowohl von der Fa. Kröner-Stärke GmbH selbst und in deren Einwirkungsbereich keine weiteren Anlagen vorhanden von denen eine Schädigung der Nachbarschaft oder der Umwelt ausgeht.

Da durch die geplanten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgehen, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, 24.01.2018

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0014/17/7.22.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 3/2018/11

## 12. Bekanntmachung einer Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Altenrheine“

Der Unterhaltungsverband „Altenrheine“ mit Sitz in Rheine, Kreis Steinfurt, hat auf seiner gemeinsamen Vorstands- und Ausschusssitzung am 10.02.2017 folgendes beschlossen:

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Altenrheine“ vom 13.01.2009, bekannt gemacht am 16.01.2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

*Normale Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m*

Vorstehende Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Altenrheine", Kreis Steinfurt, wird hiermit aufgrund des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) erlassen.

Steinfurt, den 27.09.2017

Unterhaltungsverband  
"Altenrheine"  
Exeler  
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes "Altenrheine", Kreis Steinfurt, wird hiermit aufgrund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405) genehmigt.

Steinfurt, den 22.11.2017

Dr. Effing  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230) wird hiermit die am **22.11.2017** genehmigte Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Altenrheine“ öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, den 22.11.2017

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 3/2018/12

### 13. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2018

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2018 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

<b>1. Jägerprüfung (schriftlicher Teil)</b>	
23.04.2018, 15.00 Uhr	Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
<b>2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)</b>	
24.04.2018, ab 9.00 Uhr	Schießstand Merzen-Döllinghausen
24.04.2018, ab 17.00 Uhr	Schießstand Coesfeld-Flamschen
<b>3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)</b>	
25.04.2018 – 27.04.2018, jeweils ab 08.30 Uhr	Willi-Hellermann-Museum der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V., Schwarzer Weg 25, 49479 Ibbenbüren (am Steinkohle-Kraftwerk Ibbenbüren)

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer B 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 15.01.2018

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Ordnungsamt/Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 3/2018/13